

TOP 6:

Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)

Drucksache: 681/10

Ziel des Gesetzes ist es, die Schieflage einer systemrelevanten Bank ohne Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems zu bewältigen und dafür Sorge zu tragen, dass Eigen- und Fremdkapitalgeber die Kosten der Insolvenzbewältigung so weit wie möglich selbst tragen und sich das Engagement des Staates auf das Notwendigste beschränkt.

Zudem sollen die neuen Instrumente ein koordiniertes Vorgehen mit anderen zuständigen Stellen auf europäischer Ebene ermöglichen, wenn eine grenzüberschreitend tätige Bankengruppe in Schwierigkeiten geraten ist. Dazu ist erforderlich, dass diese Instrumente sich in die bestehenden Überlegungen der Europäischen Kommission für ein EU-Rahmenwerk für das grenzüberschreitende Krisenmanagement im Bankensektor einfügen.

Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Verfahren zur Sanierung und Reorganisation von Kreditinstituten
- Aufsichtsrechtliche Instrumente zum frühzeitigen Eingreifen und zur Krisenbewältigung
- Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute
- Übertragung neuer Aufgaben auf die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung
- Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung
- Änderungen des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes und des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 28. Oktober 2010 mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen beschlossen:

- Begrenzung der Vergütung in Unternehmen des Finanzsektors im Falle der Rekapitalisierung.
- Festlegung, dass die Anzeige der Sanierungsbedürftigkeit die Anzeige nach § 46b KWG ersetzt.
- Verzicht auf die Abberufungsmöglichkeit in Bezug auf die Geschäftsleitung beim Sanierungsverfahren, so dass die Untersagung oder Beschränkung der Geschäftsleitung als temporäre Maßnahme in Betracht kommt.
- Verkürzung der Frist für die gerichtliche Bestätigung oder Versagung des Reorganisationsplans auf einen Monat.
- Konkretisierung der Auswahlkriterien für den Sonderbeauftragten.
- Haftungsprivilegierung auch der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung und des Lenkungsausschusses im Zusammenhang mit Übertragungsanordnungen.
- Verlängerung der Verjährungsfrist für Ansprüche von Kreditinstituten gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans aus dem Organ- und Anstellungsverhältnis wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten auf zehn Jahre für alle Kreditinstitute unabhängig von der Größe des Kreditinstituts.
- Freistellung der Förderbanken von der Bankenabgabe.
- Gesetzliche Festlegung der Zielgröße für das Volumen des Restrukturierungsfonds auf 70 Mrd. Euro sowie der Eckpunkte der Bemessungsgrundlage.
- Stärkung der Kontrollrechte des Parlaments.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, wie aus der Drucksache **681/1/10** ersichtlich zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.